

---

## S 21 Ar 215/95

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Köln
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 Ar 215/95
Datum	04.03.1998

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 71/98
Datum	09.02.2000

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Umlagepflicht gem. § 186 a Arbeitsförderungs-gesetz (AFG). Der Kläger ist Inhaber eines Betriebes, der seit dem 8. Juli 1993

mit der "Montage von industriell gefertigten Bauelementen" (Türen und Fenstern) angemeldet ist. Die Beklagte führte am 5. März 1996 im Betrieb des Klägers eine Betriebsprüfung durch. Die Prüfer kamen zu dem Ergebnis, dass der Betrieb Arbeiten verrichte, die von § 1 Abs. 2 Nr. 36 der Baubetriebsverordnung erfasst werden.

Mit Bescheid vom 1. April 1996 stellte die Beklagte die Umlagepflicht nach [§ 186 a AFG](#) ab 1. November 1993 fest. Auf den Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen.

Am 15. April 1996 legte der Kläger Widerspruch ein. Er trug zur Begründung vor,

---

in seinem Betrieb wÄ¼rde unabhÄ¼ngig von der Wetterlage gearbeitet. Er sei lediglich von der jeweiligen Auftragslage abhÄ¼ngig. Es handele sich um die TÄ¼tigkeit des Einbaus von vorgefertigten Fenstern und InnentÄ¼ren. Da er darÄ¼berhinaus zu 98% RenovierungsmaÄ¼nahmen ausfÄ¼hre, d. h., Wohnraum bereits vorhanden sei, arbeite er nachvollziehbar witterungsunabhÄ¼ngig. Aber auch bei Neubauten sei unabhÄ¼ngig von der Witterungslage jederzeit die Montage mÄ¼glich. Er habe seines Erachtens darÄ¼berhinaus keinen Anspruch auf Wintergeld, da gemÄ¼ß [Ä§ 75 AFG Abs. 1 Nr. 1](#) nur Betriebe des Baugewerbes Anspruch hÄ¼tten und nach [Ä§ 76 AFG](#) Arbeiter, die in Betrieben des Baugewerbes auf einem witterungsabhÄ¼ngigen Arbeitsplatz beschÄ¼ftigt seien. AuÄ¼erdem sei sein Betrieb der Holz-Berufsgenossenschaft zugeordnet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. September 1996 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurÄ¼ck. Zur BegrÄ¼ndung wurde ausgefÄ¼hrt: Nach [Ä§ 186a AFG](#) und der hierzu vom Bundesminister fÄ¼r Arbeit und Sozialordnung erlassenen Verordnung Ä¼ber die Umlage zur Aufbringung der Mittel fÄ¼r das Wintergeld (Wintergeld-Umlageverordnung) â¼ bis 31.12.1995 Produktive WinterbaufÄ¼rderung â¼ werden die Mittel fÄ¼r das Wintergeld nach den SS 78 und 80 AFG einschl. der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der GewÄ¼hrung der genannten Leistung zusammenhÄ¼ngen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjÄ¼hrige BeschÄ¼ftigung durch Leistungen nach den SS 77 bis 80 AFG zu fÄ¼rdern ist, durch eine Umlage aufgebracht.

Mit der aufgrund des [Ä§ 76 Abs. 2 AFG](#) erlassenen Baubetriebe-Verordnung vom 28.10.1980 (BGBl. I S. 2 033), zuletzt geÄ¼ndert durch Art. 3 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ä¼nderung des ArbeitsfÄ¼rderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1 809), hat der Bundesminister fÄ¼r Arbeit und Sozialordnung bestimmt, in welchen Zweigen des Baugewerbes die ganzjÄ¼hrige BeschÄ¼ftigung in der Bauwirtschaft durch das Wintergeld zu fÄ¼rdern ist und welche Zweige nicht in die FÄ¼rderung einbezogen werden. Nach Ä§ 1 Abs. 2 Nr. 36 der Baubetriebe-Verordnung ist die ganzjÄ¼hrige BeschÄ¼ftigung in der Bauwirtschaft in solchen Betrieben zu fÄ¼rdern, die Trocken- und Montagebauarbeiten ausfÄ¼hren.

Nach den Feststellungen des Arbeitsamtes Bergisch Gladbach hat der Betrieb des WiderspruchfÄ¼hrer industriell gefertigte Bauelemente (TÄ¼ren und Fenster) montiert. Diese Arbeiten werden, wie oben ausgefÄ¼hrt, von der Baubetriebe-Verordnung erfaÄ¼t, so daÄ¼ der WiderspruchsfÄ¼hrer uneingeschrÄ¼nkt der Umlagepflicht nach [Ä§ 186a AFG](#) unterliegt. Der Hinweis des WiderspruchsfÄ¼hrers, sein Betrieb werde nie die Leistungen in Anspruch nehmen, da er witterungsunabhÄ¼ngig arbeite, vermag die Umlagepflicht nicht zu hindern. Die Umlagepflicht entsteht kraft Gesetzes, sobald die in [Ä§ 186a AFG](#) in Verbindung mit [Ä§ 76 Abs. 2 AFG](#) genannten Voraussetzungen erfÄ¼llt sind, d. h., sobald der betroffene Betrieb zu den von der Baubetriebe-Verordnung erfaÄ¼ten, der Art nach fÄ¼rderbaren Betrieben des Baugewerbes gehÄ¼rt. Sind die vorgenannten rechtlichen Voraussetzungen fÄ¼r die Umlagepflicht erfÄ¼llt, so ist die Umlage durch den Betriebsinhaber abzufÄ¼hren. Die Umlage wird somit von allen, dem

---

Grunde nach fÄrderungsfÄhigen Betrieben generell erhoben. Ausschlaggebend fÄr die Beurteilung der Umlagepflicht ist nur die Art der im Betrieb Äberwiegend verrichteten Arbeiten. Unerheblich ist dabei, ob der WiderspruchsÄhrer auch Leistungen der Produktiven WinterbaufÄrderung in Anspruch nehmen kann. Insoweit hat bereits das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 26.08.1983 â 10 RAr 4/82 â ausgefÄhrt, daÄ die Umlage von allen dem Grunde nach fÄrderungsfÄhigen Betrieben generell erhoben werde. Sie sei daher auch dann zu erheben, wenn ein Arbeitnehmer im konkreten Fall keinen FÄrderungsanspruch geltend machen kann.

Es kommt nicht auf die individuelle Gestaltung des Betriebes und auf die Art der von ihm angenommenen AuftrÄge an. Es ist vielmehr allein maÄgebend, ob der Betrieb zu einem fÄrderungsfÄhigen und in die FÄrderung einbezogenen Zweig des Baugewerbes gehÄrt. Selbst wenn ein Betrieb â im Gegensatz zu den Äbrigen Betrieben des Zweiges des Baugewerbes, zu dem er zu rechnen ist â nur Arbeiten ausfÄhrt, bei denen er nicht durch Mittel der WinterbaufÄrderung gefÄrdert werden kann, hat dies auf die Einbeziehung in die WinterfÄrderung keinen EinfluÄ und berechtigt nicht zu einer entsprechenden restriktiven Auslegung der Baubetriebe-Verordnung (Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.02.88 â 10 RAr 1/87 -).

Mit der Aufnahme in den Katalog der Baubetriebe hat der Ordnungsgeber festgesetzt, daÄ der Trocken- und Montagebau zu den fÄrderungsfÄhigen Betrieben des Baugewerbes gehÄrt. Soweit der WiderspruchsÄhrer auf seine ZugehÄrigkeit zum Holzgewerbe hinweist, hat dies keinen EinfluÄ auf die Umlagepflicht. Dies ergibt sich ausdrÄcklich aus Â§ 2 Nr. 12 der Baubetriebe-Verordnung. Danach sind Schreiner nur dann nicht fÄrderungsfÄhig, wenn sie keine Trockenbauarbeiten ausfÄhren. Sobald dies der Fall ist, gehÄren sie grundsÄtzlich zu den fÄrderungsfÄhigen Betrieben und mÄssen daher eine Umlage entrichten. Nach Â§ 2 Nr. 12 wird die ganzjÄhrige BeschÄftigung nicht gefÄrdert in Betrieben des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und verarbeitenden Industrie einschlieÄlich der Holzfertigbau-Industrie soweit nicht Fertigbau-,DÄmm-, (Isolier-) oder Trockenbau- und Montagearbeiten ausgefÄhrt werden.

Es ist daher entgegen der Auffassung des WiderspruchsÄhrers so, daÄ Betriebe des holzbe- verarbeitenden Gewerbes, soweit Trockenbauarbeiten ausgefÄhrt werden, ebenfalls zur Wintergeld-Umlage herangezogen werden.

Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage vom 22. Oktober 1996. Zur BegrÄndung seiner Klage bezieht sich der KlÄger im wesentlichen auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren. Er ist der Auffassung, sein Betrieb fÄhre keine Trocken- und Montagebauarbeiten in Sinne von Â§ 1 Abs. 2 Ziffer 36 der Baubetriebe-Verordnung aus. Er befaße sich ausschlieÄlich mit Montage von industriell gefertigten Fenstern und TÄren. Nach seiner Ansicht gehÄren die von ihm ausgefÄhrten Arbeiten unter Â§ 2 Ziffer 12 der Baubetriebe-Verordnung. Sein Betrieb sei ein Betrieb, der von der ganzjÄhrigen BeschÄftigung ausgeschlossen sei.

---

Der Klager beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 1. April 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. September 1996 sowie den Bescheid vom 6. November 1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie halt den angefochtenen Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides fur rechtmaig. Am 6. November 1997 hat sie einen Leistungsbescheid erlassen. Auf den Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsatze sowie den sonstigen Inhalt der Prozeakte und den der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mandlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Klage ist sachlich nicht begrundet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 11. April 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. September 1996 sowie der Leistungsbescheid vom 6. November 1997 sind nicht rechtswidrig im Sinne von [ 54 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Dadurch wird der Klager nicht beschwert, denn die Beklagte hat zu Recht die Umlagepflicht nach [ 186a AFG](#) festgestellt und die Umlage entsprechend festgesetzt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird von einer Darstellung der Entscheidungsgrunde abgesehen und auf die zutreffende Begrundung in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid Bezug genommen (5 136 Abs. 3 SGG). Die Entscheidung der Beklagten, den Betrieb des Klagers zur Umlagepflicht heranzuziehen, ist nicht zu beanstanden. Der Einbau von vorgefertigten Fenstern und Turen inklusive der notwendigen Anschluarbeiten ist nach Auffassung der Kammer als Arbeiten des Fertigteilbaus bzw. des Trocken- und Montagebaus im Sinne der Nr. 12 und 36 des  1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung einzustufen (vergl. Urteil des LSG NW vom 23. Januar 1997, AZ.: L 9 Ar. 125/95). Entgegen der Auffassung des Klagers gehort sein Betrieb nicht gema  2 Nr. 12 Baubetriebe-Verordnung zu den ausgeschlossenen Betrieben, denn hierzu gehoren nur Betriebe des holzbe- und verarbeitenden Industrie einschlielich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht Fertigbau, Damm-(Isolier-) oder Trockenbau- und Montagearbeiten Betrieb des Klagers ist kein Betrieb Montagearbeiten werden in  2 Nr. 12 Schreinerhandwerks sowie der einschlielich der Fertigbau, Damm-(Isolier-) ausgefhrt werden. Der Betrieb des Klagers ist kein Betrieb des Schreinerhandwerks. Montagearbeiten werden in  2 Nr. 12 Baubetriebeverordnung aber gerade von den ausgeschlossenen Betrieben ausgenommen.

---

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte die Klage keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§ 183,193.

Erstellt am: 22.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024